

Marinus Pöhlmann

# Handwerk im Wettbewerb

Handwerksunternehmen im EU-Beihilfenrecht  
und im Recht der öffentlichen Unternehmen



**Nomos**

## Wirtschaft und Recht für Mittelstand und Handwerk

Studien und Dissertationen aus dem Ludwig-Fröhler-  
Institut für Handwerkswissenschaften

herausgegeben von

Prof. Dr. oec. publ. Gunther Friedl,  
Technische Universität München

Prof. Dr. iur. Martin Burgi,  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Band 9

Marinus Pöhlmann

# Handwerk im Wettbewerb

Handwerksunternehmen im EU-Beihilfenrecht  
und im Recht der öffentlichen Unternehmen



**Nomos**

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages



sowie die  
Wirtschaftsministerien  
der Bundesländer

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Marinus Pöhlmann

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0595-6

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3896-5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748938965>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung  
4.0 International Lizenz.

## *Meiner Familie*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/2023 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von Ende März 2022. Gleiches gilt für den Stand der Gesetzestexte.

Mein besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. Martin Burgi, der meine juristische Ausbildung seit dem zweiten Semester begleitet und maßgeblich geprägt hat. Von meiner Einstellung als erste wissenschaftliche Hilfskraft an seinem Lehrstuhl in München bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens war er fast genau zehn Jahre Ratgeber und Ansprechpartner nicht nur in akademischen Fragen. Er hat das Thema der Arbeit angeregt und mein Dissertationsprojekt mit hilfreichen Hinweisen und konstruktiver Kritik bereichert.

Diese Arbeit ist zu einem großen Teil während meiner Tätigkeit am Ludwig-Fröhler-Institut für Handwerkswissenschaften in München entstanden, dessen interdisziplinäre Ausrichtung meine Arbeit bereichert hat. Gleiches gilt für den regen Austausch mit meinen Kolleginnen und Kollegen, insbesondere Dr. Sophie Sallaberger, Maximilian Bühner und Patrick Kosney, denen ich an dieser Stelle danken möchte. Mein Dank gilt auch dem Geschäftsführer des Instituts, Dr. Markus Glasl. Für die Aufnahme in die Schriftenreihe danke ich den Herausgebern Professor Dr. Martin Burgi und Professor Dr. Gunther Friedl von der Technischen Universität München. Professor Dr. Thomas Ackermann danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Schließlich möchte ich mich von Herzen bei meinen Eltern, Stephanie und Andreas, bedanken. Sie haben mich zu jeder Zeit tatkräftig unterstützt und meine akademische Ausbildung überhaupt erst ermöglicht. Ein besonderer und inniger Dank gilt auch Jessica Behnke. Ohne sie hätte ich die vorliegende Arbeit während des Referendariats nicht in dieser Form abschließen können. Sie hat mich motiviert und inspiriert.

Berlin, Dezember 2022

Marinus Pöhlmann





# Inhaltsverzeichnis

Gang der Untersuchung und Ziele der Arbeit	15
Teil 1: Handwerksunternehmen und ihre spezifische rechtliche Erfassung durch die Handwerksordnung	21
A. Einordnung als Handwerksunternehmen	23
I. Handwerksbetrieb	25
1. Zulassungspflichtiges Handwerk	25
a. Gewerbebetrieb	26
b. Handwerksmäßigkeit	28
c. Handwerksfähigkeit	32
d. Zulassungspflicht	36
2. Zulassungsfreies Handwerk	39
II. Handwerksähnliches Gewerbe	40
III. Minderhandwerk	40
IV. Neben- und Hilfsbetriebe	40
B. Rechtsregime des Handwerks	42
I. Meisterpflicht	43
II. Meisterpräsenz	46
III. Pflichtmitgliedschaft in der Handwerkskammer	48
1. Pflichtmitgliedschaft	49
2. Finanzierung der Handwerkskammern über den Pflichtbeitrag	53
C. Ausgewählte Tätigkeitsfelder	59
I. Beratungsleistungen der Handwerkskammern	59
1. Beratung durch die Handwerkskammern bzw. Handwerksorganisationen	59
2. Gegenwärtige Praxis der Finanzierung der Beratungsleistungen	65
II. Ausbildung im Handwerk	69
1. Anforderungen an die Ausbildungsstätte und den Ausbilder	70
2. Inhalt der Ausbildung	71

3. Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung	72
4. Überwachung der Ausbildung	73
III. Prüfungswesen im Handwerk	74
1. Gesellenprüfung	74
2. Meisterprüfung	75
3. Kosten und Nutzen der Meisterprüfung	75
IV. Innovationskraft des Handwerks	77
V. Handwerk als Motor von Umweltschutz, Energiewende und Nachhaltigkeit	79
VI. Handwerk als Bewahrer kulturellen Erbes	83
1. Handwerksunternehmen als Bewahrer kulturellen Erbes	84
2. Handwerk selbst als kulturelles Erbe	85
D. Zusammenfassung	88
Teil 2: Grundlagen und Maßstäbe	91
A. Das europäische Beihilfenrecht und das Recht der öffentlichen Unternehmen als Bereiche des Öffentlichen Wettbewerbsrechts	91
I. Begriff des Öffentlichen Wettbewerbsrechts	92
II. Kategorien wettbewerbsrelevanter Staatstätigkeit	95
III. Auswirkungen wettbewerbsrelevanter Staatstätigkeit auf Handwerksunternehmen	99
1. Abstrakte Bestimmung von Wettbewerbsverhältnissen	102
2. Konkrete Wettbewerbsverhältnisse von Handwerksunternehmen	103
IV. Handwerksunternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge	105
B. Potenzielle Regelungstendenzen	107
I. Handwerksfreundlichkeit	107
II. Handwerksgerechtigkeit	108
III. Handwerksbenachteiligung	108
Teil 3: Handwerksunternehmen im Wettbewerb um öffentliche Mittel	109
A. Verfassungsrechtlicher und EU-Beihilfenrechtlicher Rechtsrahmen	111
I. Rechtsrahmen des Grundgesetzes	112

II. Rechtsrahmen des EU-Beihilfenrechts	119
1. Primärrecht	119
2. Verordnungen, Leitlinien und EU-Rahmen	120
a. Die allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung	123
b. De-minimis-Verordnung	125
c. Grundsätzliches zur Anpassung von AGVO und De-minimis-Verordnung	127
B. Förderung des Handwerks als Ganzes	128
I. Die Förderung der Beratungsleistungen der Handwerkskammern für Handwerksunternehmen als Beispielfall	129
1. Zu unterscheidende Arten der Beratung	129
2. Bisherige beihilfenrechtliche Einordnung der bestehenden Förderprogramme	131
3. Beitragsfinanzierte Beratungsleistungen	136
II. Der Tatbestand des Beihilfeverbots des Art. 107 Abs. 1 AEUV	137
1. Begünstigung	137
2. Unternehmen und Produktionszweig	140
3. Selektivität	141
a. Territoriale Selektivität	142
b. Materielle Selektivität	143
aa. Allgemeine Beratung durch die Handwerkskammern	144
bb. Gründungsberatung	152
cc. Beratung von Unternehmen in der Krise	154
4. Zwischenergebnis	155
III. Einordnung dieses Ergebnisses	155
C. Förderung einzelner Gruppen von Handwerksunternehmen	159
I. Weitere Fördermöglichkeiten der Beratungsleistungen der Handwerkskammern für Handwerksunternehmen	160
1. Bestehende Fördermöglichkeiten auf Grundlage der AGVO und von Leitlinien	160
a. Förderung von KMU für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen auf Grundlage des Art. 18 AGVO	160

b.	Förderung der Gründungsberatung auf Grundlage des Art. 22 und 28 AGVO	165
c.	Förderung von Beratungsleistungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf Grundlage des Art. 25 AGVO	168
d.	Förderung von Beratungsleistungen als Innovationstätigkeiten auf Grundlage des Art. 28 AGVO	170
e.	Förderung auf Grundlage der Leitlinien für Unternehmen in Schwierigkeiten	172
f.	Zwischenergebnis	179
2.	Rechtspolitische Vorschläge	180
a.	Änderung des Art. 18 AGVO	181
b.	Anpassung der De-minimis-Verordnung	182
c.	Bagatellgrenze	183
II.	Ausbildung im Handwerk	184
1.	Förderung der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung	184
2.	Das sogenannte Meister-BAföG	187
3.	Weitere Förderungsmöglichkeiten auf Grundlage des Art. 31 AGVO	188
III.	Handwerksunternehmen als innovative Unternehmen	192
1.	Innovationsbeihilfen auf Grundlage des Art. 28 AGVO	193
a.	Anpassung der AGVO	195
b.	Anforderungen an ein nationales Förderprogramm	195
2.	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen auf Grundlage des Art. 29 AGVO	197
IV.	Handwerksunternehmen und Umweltschutzbeihilfen	199
1.	Umweltschutzbeihilfen auf Grundlage der AGVO	200
a.	Verbesserung der Auftragslage für bestimmte Gewerke	200
b.	Förderung von Umweltstudien	206
2.	Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022	208
a.	Verbesserung der Auftragslage für bestimmte Gewerke	208
b.	Anwendbarkeit der Leitlinien auf Handwerksunternehmen als Begünstigte	209

V. Handwerk als Kultur und Bewahrer kulturellen Erbes	211
D. Gesamtergebnis der Untersuchung von Handwerksunternehmen im Wettbewerb um öffentliche Mittel	215
Teil 4: Handwerksunternehmen im Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen um Kunden	217
A. Begriff und Bedeutung öffentlicher, insbesondere kommunaler Unternehmen	217
B. Der Rechtsrahmen für kommunale Unternehmen	223
C. Kommunale Unternehmen als Handwerksunternehmen im Sinne der HwO	226
I. Übertragung des Gewinnerzielungsmaßstabs der Gewerbeordnung	228
II. Eigenständiger Gewinnerzielungsmaßstab im Handwerksrecht wegen einer am Zweck des Gesetzes ausgerichteten Auslegung des Gewerbebegriffs	230
III. Zwischenergebnis	232
D. Kommunale Unternehmen als Wettbewerber von Handwerksunternehmen	234
I. Materielle Schranken kommunaler Unternehmertätigkeit	234
1. Allgemeine Voraussetzung: Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung oder Betätigung	235
a. Die Tatbestandsmerkmale „Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung“	235
aa. Begriffsbestimmung	235
bb. Auslegung des Begriffs der wesentlichen Erweiterung unter Berücksichtigung handwerksrechtlicher Grundsätze	236
b. Der Begriff der „Betätigung“	244
2. Schrankentrias	246
a. Öffentlicher Zweck	247
aa. Verbundene Tätigkeiten	248
bb. Vorausblick auf die Bedeutung formeller Schranken	257
b. Leistungsfähigkeit der Gemeinde	258
c. Subsidiaritätsklausel	258

3. Besondere Voraussetzungen bei energiewirtschaftlicher Betätigung der Gemeinden	262
4. Zwischenergebnis	267
II. Formelle Schranken kommunaler Unternehmertätigkeit	270
1. Drei Gruppen von Bundesländern	272
a. Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein- Westfalen, Hessen, Brandenburg und das Saarland	272
b. Baden-Württemberg und Sachsen	278
c. Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Rheinland- Pfalz, Niedersachsen und Bayern	279
2. Übertragbarkeit einer formalen Ausgestaltung auch auf die Bundesländer der zweiten und dritten Gruppe	279
3. Bedeutung einer formalen Marktuntersuchung für das Handwerk	282
a. Sichtbarkeit des Handwerks	282
b. Prüfungsumfang und -maßstab der Aufsichtsbehörden	285
c. Verhältnis zwischen Entscheidungsgremium und Gemeindeverwaltung	287
aa. Problematische Informationsasymmetrie zwischen Gemeinderat und Gemeindeverwaltung	287
bb. Informationsrechte des Gemeinderats	290
4. Zwischenergebnis	293
III. Anforderungen an eine statthafte kommunale Unternehmertätigkeit mit Auswirkungen auf den Wettbewerb mit Handwerksunternehmen	294
1. Schutz vor wesentlichen Schädigungen und Aufsaugung	295
2. Bedeutung der Anwendbarkeit der HwO auf öffentliche Unternehmen	296
3. Zwischenergebnis	297
E. Gesamtergebnis der Untersuchung von Handwerksunternehmen im Wettbewerb mit öffentlichen Unternehmen um Kunden	297
Zusammenfassung der Ergebnisse	299
Literaturverzeichnis	309

## Gang der Untersuchung und Ziele der Arbeit

Das Handwerk hat in Deutschland große wirtschaftliche Bedeutung und ist unverzichtbar, um eine Vielzahl von Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft zu meistern. Es ist in den Worten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)<sup>1</sup> „Motor für Wachstum und Wohlstand“<sup>2</sup>, mit fast einer Million Betrieben und 5,6 Millionen Beschäftigten ein wesentlicher Teil des deutschen Mittelstandes und erwirtschaftet dabei einen Umsatz von etwa 650 Milliarden Euro.<sup>3</sup> Gleichzeitig ist das Handwerk mit dem Handwerksrecht einem Rechtsregime unterworfen, das eine Reihe von Spezifika kennt, die so in keinem anderen Bereich des Öffentlichen Wirtschaftsrechts wiederzufinden sind. Der erste Teil der vorliegenden Arbeit dient dann auch dazu, diese rechtlichen Spezifika und ausgewählte besonders relevante Tätigkeitsfelder des Handwerks herauszuarbeiten. Diese sind Bezugspunkte und Beispiele für die weitere Untersuchung. Dabei geht es nicht um eine vollständige Darstellung aller rechtlichen Besonderheiten der Handwerksordnung (HwO), sondern vielmehr darum, diejenigen Spezifika darzustellen, die das Handwerksrecht und damit das Handwerk maßgeblich prägen. Sie sind es auch, an die die untersuchten Teilbereiche des Öffentlichen Wettbewerbsrechts (das EU-Beihilfenrecht und das Recht der öffentlichen Unternehmen) Rechtsfolgen knüpfen bzw. die dort in besonderer Weise Berücksichtigung finden. Schon der Anwendungsbereich der HwO unterscheidet sich von anderen Bereichen des Gewerberechts; nicht nur hinsichtlich der Komplexität der Bestimmung eines Handwerksunternehmens und der zahlreichen damit verbundenen Abgrenzungsfragen, sondern auch durch eine klare Fixierung von Berufsbildern, den handwerklichen Gewerken. Innerhalb des Handwerksrechts ist zunächst die immer wieder kontrovers diskutierte Meisterpflicht als Voraussetzung des Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks zu nen-

---

1 Bis 08.12.2022: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi).

2 Vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/handwerk.html> (abgerufen am 04.02.2022).

3 Vgl. dazu Angaben des ZDH, <https://www.zdh.de/daten-und-fakten/das-handwerk/> und <https://www.zdh.de/daten-und-fakten/kennzahlen-des-handwerks/> (beide abgerufen am 04.02.2022); ebenso das BMWK, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/handwerk.html> (abgerufen am 04.02.2022).

nen. Sie ist – zumindest dem Leitbild der HwO folgend – Voraussetzung der Eintragung in die Handwerksrolle als besondere Form der gewerblichen Erlaubnis. Eng damit verbunden sind die von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen an die Präsenz des Meisters im Handwerksbetrieb. Mit der Pflichtmitgliedschaft der Handwerksunternehmen in der Handwerkskammer als Einrichtung der mittelbaren Staatsverwaltung und Selbstverwaltungseinheit hängen Pflichten (etwa die Beitragspflicht), aber auch Rechte bzw. Privilegien (insbesondere die Beratung durch die Handwerkskammern) zusammen. Zuletzt findet sich eine Reihe von Vorschriften über die Ausbildung im Handwerk, die sich als für die Untersuchung bedeutsam herausstellen werden.

In einer Reihe von Tätigkeitsfeldern hat das Handwerk große Bedeutung für Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft, es leistet über seine eigenen „Zunftgrenzen“ hinweg einen wichtigen Beitrag für die Gesamtwirtschaft. Nach Angaben des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) befinden sich aktuell ca. 363.000 Lehrlinge in einer handwerklichen Ausbildung, wobei ein großer Teil auch außerhalb des Handwerks, insbesondere in der Industrie, Aufnahme in den Arbeitsmarkt finden wird.<sup>4</sup> Das Handwerk wird deshalb auch als Ausbilder der Nation bezeichnet.<sup>5</sup> Bei der Herausforderung, auch zukünftig ausreichend Fachkräfte für den Bedarf der deutschen Wirtschaft bereitzustellen, kommt es wesentlich auf das Handwerk an. Gleiches gilt für die Herausforderungen des Umweltschutzes, der Energiewende und das Streben nach mehr Nachhaltigkeit. Das Gelingen vieler ambitionierter Projekte<sup>6</sup> in diesen Bereichen hängt maßgeblich von Handwerksunternehmen ab, die qualifiziert und fähig sind, die tatsächliche Umsetzung zu leisten. Das gilt mit Blick auf die Energieeffizienz von Gebäuden sowie den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ebenso wie für Anstrengungen, die Lebensdauer von Produkten durch vermehrte Reparaturen zu verlängern. Daneben ist das Handwerk im kulturellen Bereich unverzichtbar. Das gilt sowohl für die Erhaltung kulturellen Erbes als auch für das Handwerk selbst als Kulturgut. So sind nach Angaben des BMWK allein im Kulturbereich 800.000 Hand-

---

4 Vgl. dazu die Angaben des ZDH, <https://www.zdh.de/daten-und-fakten/kennzahlen-des-handwerks/> (abgerufen am 06.02.2022).

5 So das BMWK, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/handwerk.html> (abgerufen am 04.02.2022).

6 Vgl. dazu insbesondere den Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung aus SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“.



werker in 70.000 Betrieben beschäftigt.<sup>7</sup> Insgesamt erbringt das Handwerk Dienstleistungen für Verbraucher, die Industrie und die öffentliche Hand gleichermaßen, die Leistungen sind dabei von individueller Fertigung, besonderer Orientierung an Kundenwünschen und stetiger Anpassung sowie Verbesserung geprägt. Neben anderen Faktoren ist dies Grund für die besondere Innovationskraft des Handwerks.

Zwar hat bereits der Abgeordnete *Dirscherl* in der ersten Lesung zur Einführung der HwO betont, dass „[das] deutsche Handwerk [...] erfreulicherweise immer auf dem Boden der Selbsthilfe gestanden“<sup>8</sup> hat, in vielen der genannten Tätigkeitsbereiche steht aber nicht nur das Handwerk vor großen Herausforderungen. Nicht zuletzt deshalb ist die Förderbereitschaft in diesen besonderen Tätigkeitsbereichen in den letzten Jahren stetig gestiegen und auch die neue Bundesregierung hat sich in einer Vielzahl von für das Handwerk relevanten Bereichen eine erstmalige oder den Ausbau bestehender Förderung vorgenommen.<sup>9</sup> Auch auf europäischer Ebene zeigen Programme wie der „Europäische Grüne Deal“<sup>10</sup>, dass in den kommenden Jahren eine vermehrte Förderung gerade in umwelt- und klimarelevanten Bereichen geplant ist, von denen das Handwerk profitieren kann.

Handwerksunternehmen sehen sich dabei einem – jedenfalls in der Häufigkeit der Wettbewerbssituationen – zunehmenden Wettbewerb um öffentliche Mittel ausgesetzt. Gleichzeitig kommt es gerade in Bereichen, die im Zusammenhang mit energiewirtschaftlichen Tätigkeiten stehen, zu einer vermehrten Konkurrenz durch öffentliche Unternehmen, zumeist kommunale Energieversorger. Hier entsteht und verstärkt sich ein Wettbe-

---

7 Vgl. <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Textsammlungen/Mittelstand/handwerk.html> (abgerufen am 04.02.2022); der ZDH gibt die Zahl der Betriebe sogar mit 170.000 an, vgl. <https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-gewerbefoerderung/kultur-und-handwerk/> (abgerufen am 08.03.2022).

8 Vgl. BT-Drs. 1/3497.

9 Der 28. Subventionsbericht der Bundesregierung zeigt einen erheblichen Anstieg allein der Bundesförderung von 24,6 Mrd. Euro im Jahr 2019 auf 47,2 Mrd. Euro im Jahr 2022, vgl. die Übersicht auf S. 1, vgl. *Bundesministerium der Finanzen*, 28. Subventionsbericht des Bundes, 2019–2022, abrufbar unter [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/28-subventionsbericht.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/28-subventionsbericht.html) (abgerufen am 29.01.2022). Zu den Vorhaben der neuen Bundesregierung vgl. den Koalitionsvertrag, besonders für das Handwerk relevante Fördervorhaben finden sich etwa auf S. 5, 20, 28 (ausdrücklich zugunsten des Handwerks), 30, 41, 48, 51, 52, 56, 64, 88, 90 f.

10 Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, der europäische Grüne Deal v. 11.12.2019, KOM(2019)640 endg.

werb um Kunden. Mit der großen wirtschaftlichen Bedeutung des Handwerks und einer zunehmenden Förderung vonseiten des Staates geht auch eine gesteigerte Bedeutung dieser Wettbewerbsverhältnisse einher. Ihre Ausgestaltung und ihre Rahmenbedingungen haben Einfluss auf den wirtschaftlichen Erfolg des Handwerks selbst, ebenso wie auf eine Reihe von anderen Wirtschaftszweigen und damit auch auf das Gelingen der beschriebenen Zukunftsherausforderungen. Nicht zuletzt hat die Ausgestaltung aber auch Einfluss auf die Versorgung der Verbraucher mit Handwerksleistungen. Die Wettbewerbsverhältnisse von Handwerksunternehmen – ihr Wettbewerb um öffentliche Mittel sowie um Kunden – werden einerseits durch das spezifische Rechtsregime der HwO, andererseits durch Rechtsrahmen geprägt, die sich nicht in erster Linie (nur) an Handwerksunternehmen richten. Die relevanten Wettbewerbsverhältnisse werden in Teil 2 der Arbeit sowohl abstrakt als auch konkret beschrieben und eingeordnet. Sie dienen als Rahmen für die Frage, wie die untersuchten Rechtsgebiete Einfluss auf den Wettbewerb von Handwerksunternehmen haben und wie die rechtlichen Spezifika und besonderen Tätigkeitsfelder des Handwerks in diesen Berücksichtigung finden. Teil 2 der Arbeit schafft die Grundlagen und Maßstäbe der konkreten Untersuchung des dritten Teils und fungiert als Allgemeiner Teil. Er dient auch dazu, die untersuchten Rechtsgebiete des Öffentlichen Wettbewerbsrechts in das Gefüge des Öffentlichen Rechts einzuordnen. Anhand des Vergaberechts lässt sich zeigen, dass noch weitere Rechtsgebiete Einfluss auf den wettbewerblichen Erfolg des Handwerks haben, und dass die in Teil 2 der Arbeit geschaffenen Grundlagen der Untersuchung weiterer Rechtsgebiete dienen können.

Der dritte Teil der Arbeit befasst sich mit den konkreten Auswirkungen der rechtlichen Erfassung von Handwerksunternehmen im EU-Beihilfenrecht und im Recht der öffentlichen Unternehmen und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse von Handwerksunternehmen. Im Aufeinandertreffen der verschiedenen Regelungsbereiche, dem an das wettbewerbliche Verhalten des Staates anknüpfenden EU-Beihilfenrecht und Recht der öffentlichen Unternehmen einerseits und dem klassisch ordnungs- und gewerberechtlich geprägten Handwerksrecht andererseits, soll Klarheit über den Einfluss auf den Wettbewerb und damit einhergehend den Rahmen für wirtschaftlichen Erfolg von Handwerksunternehmen geschaffen werden. Die Untersuchung dient auch der Systematisierung dieses Einflusses, um zukünftige Entwicklungen, insbesondere in dem sehr dynamischen EU-Beihilfenrecht, rechts- und handwerkspolitisch begleiten zu können. Zunächst wird dabei der bestehende Rechtsrahmen

des EU-Beihilfenrechts sowie des Rechts der öffentlichen Unternehmen daraufhin untersucht, wie Handwerksunternehmen anknüpfend an die Spezifika des Handwerksrechts und die besonderen Tätigkeitsbereiche des Handwerks schon jetzt erfasst werden. In Abhängigkeit von den daraus gewonnenen Erkenntnissen werden rechtspolitische Vorschläge unterbreitet bzw. schon bestehende rechtspolitische Vorschläge untersucht und an höherrangigem Recht gemessen.

